

Zur Vorlage beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege
(Dezernat IV 3 Pflegeberufe)

Anmeldung zur staatlichen

Kenntnisprüfung

gemäß § 45 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PflAPrV
im Rahmen der Anerkennung einer/eines im Ausland
abgeschlossenen Ausbildung / abgeschlossenen Studiums

Name der Pflegeschule

Name

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Daten der zu prüfenden Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Land, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde:

Vereinbarte Prüfungstermine (Prüfungstermine oder Prüfungszeitraum)

Mündlicher Teil der Kenntnisprüfung:

Praktischer Teil der Kenntnisprüfung:

Einrichtung, in der der praktische Teil der Kenntnisprüfung durchgeführt wird

Einrichtung der stationären Akutpflege

(Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §108 SGB V; u.a. Akutkrankenhäuser)

Einrichtung der stationären Langzeitpflege

(Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 2 SGB XI; u.a. Pflegeheime)

Einrichtung der ambulanten Akut-/Langzeitpflege

(Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 1 SGB XI, §72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V; u.a. ambulante Pflegedienste)

Name

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Hinweis: Die Kenntnisprüfung kann in jener Einrichtung nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass die Einrichtung Ausbildungsplätze im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung anbietet (entweder als Träger der praktischen Ausbildung oder als Kooperationspartner).

Fachprüfende Personen

Mündlicher Prüfungsteil

Name Fachprüfende Person

Name Stellvertretung

Fachprüfende Person 1

nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV

Fachprüfende Person 2

nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV

Praktischer Prüfungsteil

Name Fachprüfende Person

Name Stellvertretung

Fachprüfende Person 1

nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV

Fachprüfende Person 2

nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 PflAPrV

Hinweis: Die fachprüfende Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV muss eine aktuell an einer Pflegeschule beschäftigte, auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis anrechenbare Lehrkraft sein, die die formalen Voraussetzungen nach §9 Abs. 2 Pflegeberufegesetz in Verbindung mit entweder a) §65 Abs. 4 Pflegeberufegesetz oder b) §2 Hessische Pflegeschulenverordnung erfüllt. Die fachprüfende Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 PflAPrV muss eine Person sein, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person gemäß §4 Abs. 1 PflAPrV qualifiziert ist und in der Einrichtung arbeitet.

Anzahl der Pflegesituationen (Praktischer Prüfungsteil)

2 Pflegesituation

3 Pflegesituationen

4 Pflegesituationen

Schreiben der Anerkennungsstelle über die Festsetzung der Kenntnisprüfung

Datum des Schreibens:

Aktenzeichen:

Hinweise

Die zu prüfende Person wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen nach § 20 PflAPrV (Rücktritt), §21 PflAPrV (Versäumnisfolgen), §22 PflAPrV (Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche) sowie §23 PflAPrV (Möglichkeit zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Prüfung) für die Kenntnisprüfung entsprechend gelten (vgl. § 45 Abs. 8 PflAPrV). Bei einem Nichterscheinen für die jeweils festgesetzten Prüfungstermine für die mündlichen und praktischen Teile der Kenntnisprüfung hat die zu prüfende Person einen wichtigen Grund nachzuweisen (im Falle einer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der der Rücktrittsgrund hervorgeht), sonst gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die zuvor gemachten Angaben werden bestätigt:

Datum, Unterschrift und Stempel Schule

Datum und Unterschrift der zu prüfenden Person